

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Beteiligte

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Bevollmächtigt:

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 1-2020

haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

am 03. September 2020 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 111.000 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 10.000 Euro.

Geschäftsführung
Dr. Thomas Book
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Dezember 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen.

Die Beteiligte stellte im Kalenderjahr 2016 ihr Geschäftsjahr vom 30. Juni auf den 30. September um, so dass das Geschäftsjahr 2018/2019 der Beteiligten am 30. September 2019 endete und der Jahresfinanzbericht 2018/2019 (JFB 2018/2019) bis zum 31. Januar 2020 über die Exchange Reporting System- Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln war.

Die Beteiligte übermittelte den JFB 2018/2019 in englischer Sprache jedoch erst am 30. Juni 2020.

Die Abteilung Pre-IPO & Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG erinnerte die Beteiligte jeweils per E –Mail etwa 14 Tage und nochmals 3 Tage vor dem Fristablauf an ihre Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung des JFB 2018/2019.

Nachdem die Beteiligte von der FWB mit Fax vom 4. Februar 2020 auf die Überschreitung der Frist hingewiesen worden war, kündigte die Beteiligte mit E-Mail vom 7. Februar 2020 an, dass die Veröffentlichung des JFB 2018/2019 zum 30. April 2020 geplant sei.

Am 20. April 2020 veröffentlichte die Beteiligte eine Ad-hoc-Mitteilung in der sie erklärte, dass die weltweiten Beschränkungen aufgrund der Sars-Co-V-2-Pandemie zu Verzögerungen des Prüfungsprozesses geführt hätten und deshalb der geplante Veröffentlichungstermin nicht eingehalten werden könne. Zeitgleich informierte die Beteiligte die FWB per E-Mail, dass die Veröffentlichung des JFB 2018/2019 aus den in der Ad-hoc-Mitteilung genannten Gründen auf den 30. Juni 2020 verschoben werden müsse.

Unter dem 09. Juni 2020 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den JFB 2018/2019 vorsätzlich nicht fristgemäß übermittelt habe. Aus der E – Mail der Beteiligten vom 7. Februar 2020 in der die Veröffentlichung des JFB 2018/2019 für den 30. April 2020 angekündigt worden sei, sei zu schließen, dass sich die Beteiligte bereits vor Fristablauf mit der Fristüberschreitung abgefunden habe. Auch die von der Beteiligten vorgetragenen Auswirkungen der Sars-Co-V-2-Pandemie auf die weitere Verzögerung der Veröffentlichung des JFB 2018/2019 führten zu keiner anderen Beurteilung des Verschuldens. Maßgeblich für die Beurteilung des Verschuldens sei im Falle eines echten Unterlassungsdelikts der Zeitpunkt der gebotenen Tätigkeit. Dies sei der 31. Januar 2020 gewesen. Zu diesem Zeitpunkt habe es wegen der Sars-Co-V-2-Pandemie noch keine nationalen oder internationalen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie gegeben, die sich auf die Fristwahrung zum 31. Januar 2020 hätten

auswirken können.

Eine andere Beurteilung der Schwere des Verstoßes ergebe sich auch nicht daraus, dass nach dem Vortrag der Beteiligten die geschilderten Auswirkungen der Pandemie die Veröffentlichung des JFB 2018/2019 weiter verzögert hätten. Im Zeitpunkt der Mitteilung der Beteiligten am 20. April 2020 wonach sich die Veröffentlichung des fälligen JFB pandemiebedingt weiter verzögern werde, sei die Beteiligte bereits seit zwei Monaten mit der Übermittlung des JFB in Verzug gewesen. Nach dem Rechtsgedanken des § 287 S. 2 BGB ergebe sich in einem solchen Fall, dass die Haftung des Schuldners auch auf die während des Verzuges durch Zufall eintretenden Leistungshindernisse erweitert werde. Hierzu rechneten auch Umstände, die durch höhere Gewalt ausgelöst worden seien. Nach diesem Rechtsgedanken wirke sich ein Fall höherer Gewalt wie etwa eine Pandemie, der erst nach einer eingetretenen Fristüberschreitung zu einer weiteren Verzögerung der gebotenen Handlung führe, nicht aus. Die Beteiligte sei wegen des vorsätzlichen Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 111.000 Euro zu belegen.

Am 15. Juni 2020 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2020 vertritt die Beteiligte die Auffassung, dass die verspätete Übermittlung des JFB 2018/2019 an die FWB nicht in der von der FWB vorgeschlagenen Höhe sanktionierbar sei. Zugunsten der Beteiligten sei zu berücksichtigen, dass sie ohne die Beschränkungen durch die Sars-Co-V-2-Pandemie den ausstehenden JFB bis zum 30. April 2020 übermittelt hätte und damit innerhalb des Verspätungsrahmens von drei Monaten geblieben wäre mit der Folge, dass ihr nur ein mittelschwerer Verstoß zur Last gelegt werden könne, was bei der Bemessung der Höhe des Ordnungsgeldes zu berücksichtigen sei.

Mit Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (Az E 3-2018), vom 21. Oktober 2019 (Az. E 8-2019) und vom 28. Oktober 2019 (Az. E 2-2010) wurde die Beteiligte wegen der verspäteten Übermittlung von Finanzberichten mit Ordnungsgeldern in Höhe von 98.400 Euro bzw., 12.300 Euro bzw., 98.400 Euro belegt. Bis dahin hatte die Beteiligte seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Berichtspflichten ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2018 ((GVBl. I, S.642 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme, die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16.Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.Juni 2019 (BGBl I, 1002 –BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine oder ihre Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2018/ 2019 nicht fristgemäß übermittelt hat.
5. Nach § 42 Abs.1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1 und 2 BörsO nach dem Stand vom 31. Januar 2018 und 27.Mai 2019 und 1.April 2020 muss der Emittent, der- wie die Beteiligte - seinen Sitz im Ausland hat, den Jahresfinanzbericht wahlweise in deutscher und englischer oder ausschließlich in englischer Sprache spätestens innerhalb von vier Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB übermitteln.
6. Demgemäß war der JFB 2018/2019 bis zum 31. Januar 2020 zu übersenden. Der JFB 2018/2019 ist jedoch erst am 30. Juni 2020 und daher mit einer Verspätung von 5 Monaten übermittelt worden.
7. Nach § 48 Abs.1 BörsO bzw. § 51 Abs.1 und Abs. 2 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 114 Abs.2 und 3 bzw. § 117 Nr.1 des Wertpapierhandelsgesetzes vom 17. August 2017 (BGBl I, 3202) – WpHG -) erstellen. Nach den zitierten Vorschriften hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der

Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art.30 Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl.L 182/19) ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auch der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft offen zu legen.

8. Das heißt, dass das Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers wie es in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasst ist, zu übermitteln ist, ungeachtet dessen, ob ein uneingeschränkter, ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde oder ob der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen oder deshalb versagt wurde, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage war ein Prüfungsurteil abzugeben und die Prüfung deshalb abgebrochen wurde (vgl. etwa für das nationale Recht § 322 Abs.1 Handelsgesetzbuch - HGB-).
9. Die Beteiligte traf somit bezüglich des JFB 2018/2019 aus den zitierten Vorschriften der BörsO FWB in Verbindung mit den zitierten Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetz die Pflicht, den fraglichen Jahresfinanzbericht innerhalb der normativ vorgesehenen Frist einzureichen. Für die Beteiligte folgte aus der normativen Verpflichtung, dass sie alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen hatte, um die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Hierzu gehört auch, dass der Emittent den bestellten Abschlussprüfer in die Lage versetzt, die Prüfung innerhalb der Berichtsfrist abzuschließen und diesen erforderlichenfalls zu einem fristgemäßen Abschluss der Prüfung auffordert, auch wenn das zu diesem Zeitpunkt zu erwartende Prüfungsergebnis etwa bei einem Unternehmen in der Krise aus der Sicht des Unternehmens unerwünscht sein mag.
10. Die Beteiligte, der der Lauf der Berichtsfrist aufgrund der Erinnerungen der Geschäftsführung bekannt und bewusst war, hat den Fristverstoß eingeräumt.
11. Die Beteiligte handelte auch schuldhaft und zwar vorsätzlich.
Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest billigend in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl 27. StGB Auflage § 15 Rdn.7).
Die Beteiligte hat nicht alles Erforderliche und Mögliche getan, um die Erfüllung ihrer Zulassungsfolgepflichten auch unter den gegebenen Umständen sicherzustellen. Die Beteiligte, die bis zum Fristablauf keine

Gründe für die Nichterfüllung der Berichtsfrist genannt hat und am 7. Februar 2020 mitgeteilt hat, dass der überfällige JFB bis Ende April 2020 vorgelegt werde, hat damit die Verfristung billigend in Kauf genommen.

12. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
13. Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen.
Ein Verweis kommt nach der ständigen Entscheidungspraxis in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein einmaliger, geringfügiger und fahrlässiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Danach scheidet ein Verweis schon deshalb aus, weil die Beteiligte vorsätzlich handelte und die verspätete Vorlage eines JFB als schwerwiegende Pflichtverstoß ein zuordnen ist.
14. Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB, der durch eine Anhebung des Niveaus der bisher in gleichmäßiger Praxis des Sanktionsausschusses verhängten Ordnungsgelder der Intention des Gesetzgebers Rechnung trägt, durch die Erhöhung des Ordnungsgeldrahmens eine Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten im Interesse einer Verbesserung der Durchsetzung der Börsenregeln zu bewirken (vgl. BT Drucksache 18/10936 vom 23. Januar 2018), hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 111.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes vor Augen zu führen.
15. Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:
 - Gewicht des Verstoßes
 - Dauer des Verstoßes
 - Grad der Verantwortung

- Marktkapitalisierung des Emittenten
 - Kooperationsbereitschaft
 - konkrete Abhilfemaßnahmen
 - Wiederholungstat
 - Uneinsichtigkeit
16. Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2018/ 2019 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des JFB, im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt, als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.
17. Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis in Anknüpfung an die Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.
18. Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2018/ 2019 von fünf Monaten schwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses erheblichen Zeitraums nicht möglich war und ist, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem schwerwiegenden Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts, zumal in einer Zeit, in der sich das Unternehmen - wie aus der aktuellen Wirtschaftspresse ersichtlich war und ist - in einer Krise befindet, was den Bedarf der Anleger an verlässlichen Finanzinformationen erhöht.
19. Das Statement der ESMA vom 27.März 2020 (ESM 31-67-742), das den nationalen Aufsichtsbehörden erlaubt, die coronabedingte Überschreitung der zum 30 April 2020 auslaufende Frist für die Übersendung des Jahresfinanzberichts 2019 für die Dauer von zwei Monaten nicht zu verfolgen, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Dieses Statement der EMSA ist vorliegend nicht einschlägig, da im Falle der Beteiligten wegen des vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahres bis zum 30. September 2019 die Berichtsfrist für die Vorlage des JFB 2018/2019 bereits am 31. Januar 2020 abgelaufen ist und die Beteiligte für die Wahrung der Berichtsfrist nicht der Nachsicht wegen der Folgen der Pandemie bedurfte. Denn die Frist für die Übersendung des JFB 2018/2019 war bereits im Zeitpunkt des Beginns der pandemiebedingten Beschränkungen abgelaufen.

20. Soweit die Beteiligte geltend macht, ohne Auswirkungen der Pandemie hätte sie den JFB 2018/2019 wie angekündigt zum 30. April 2020 und damit nur mit einer Verspätung von drei Monaten übermittelt und es liege deswegen im Hinblick auf die Dauer der Fristüberschreitung nur ein mittelschwerer Fall vor, kann der Sanktionsausschuss dem nicht folgen.
21. Der Auffassung der Beteiligten steht allerdings, anders als die Geschäftsführung der FWB meint, in rechtlicher Hinsicht nicht schon der Rechtsgedanken des § 287 Satz 2 BGB entgegengehalten, wonach der Schuldner im Falle seines Verzuges auch für Zufall haftet, d. h. das Risiko für den Fall trägt, dass sich seine Situation während des Verzuges durch ein Ereignis der höheren Gewalt wie eine Pandemie weiter verschlechtert. Die zitierte Vorschrift, die für zivilrechtliche Leistungsverhältnisse eine Risikoverteilung bei Verzug des Schuldners trifft und diesem auch die Haftung für Zufall auferlegt ist im Sanktionsrecht, das eine individuelle Verantwortlichkeit voraussetzt, grundsätzlich nicht analog oder dem Rechtsgedanken nach anwendbar.
22. Für den Sanktionsausschuss ist es bereits in tatsächlicher Hinsicht nicht nachvollziehbar, dass allein die Pandemie kausal für die über den 30. April 2020 hinausgehende Verspätung der Erfüllung der Berichtspflicht war.
23. Zum einen vermisst der Sanktionsausschuss ein Vorgehen der Beteiligten wie es in den im Hinblick auf die Pandemie veröffentlichten und allen Emittenten mitgeteilten Hinweisen der Deutschen Börse zu den Transparenzfolgepflichten nach der Börsenordnung FWB vom 1. April 2020 gefordert wird:
 - a) Frühzeitige Kontaktaufnahme und Mitteilung des aktuellen Standes der Finanzberichterstattung bzw. der Abschlussprüfung
 - b) Dokumentation der wesentlichen Bemühungen hinsichtlich der Pflichteinhaltung und gegebenenfalls die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und der Pandemie sowie sonstige wesentliche Schwierigkeiten die das Unternehmen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation zu stemmen hatte.

Mangels eines substantiierten, nachprüfbaren Vortrags über den Stand bzw. den Fortschritt der Erstellung des fälligen JFB 2018/2019 und die konkreten coronabedingten Hindernisse, die die fristgemäße bzw. eine frühere Berichterstattung kausal unmöglich gemacht haben, vermag der Sanktionsausschuss nicht festzustellen, dass die Pandemie die maßgebliche Ursache dafür war, dass sich die Finanzberichterstattung über den 30. April hinaus verzögert hat.

24. Zum anderen spricht das an die Geschäftsführung der FWB gerichtete Schreiben des CFO der Beteiligten vom 6. Juli 2020, in dem er die Gründe dafür die Verspätung des JFB 2018/2019 nennt, dafür, dass eine Vielzahl von Gründen für die Verspätung kausal war und nicht allein die Pandemie die fristgemäße bzw. eine frühere Berichterstattung unmöglich gemacht hat. In dem Schreiben werden neben dem nicht näher spezifizierten Einfluss der Pandemie der späte Abschluss der Prüfungen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 und die späte Bestimmung eines neuen Prüfers für das Geschäftsjahr 2019 genannt. Da nur eine coronabedingte Unmöglichkeit der fristgemäßen Finanzberichterstattung berücksichtigungsfähig ist, sich aber der coronabedingte Einfluss auf die Verzögerung der Finanzberichterstattung mangels konkreter Tatsachen nicht feststellen lässt und somit auch nicht gesagt werden kann, dass ohne die Pandemie die Finanzberichterstattung bis zu dem ursprünglich anvisierten Termin 30 April 2020 abgeschlossen gewesen wäre, geht der Sanktionsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Ordnungsgeldes von einer Verspätung der Berichterstattung von 5 Monaten und dementsprechend von einem schweren Verstoß aus.
25. Weiter war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte vorsätzlich gehandelt hat und bewusst von der fälligen Finanzberichterstattung abgesehen hat.
26. Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer (freefloatgewichteten) Marktkapitalisierung von abgerundet 203 Millionen Euro zu der Gruppe der „mittelgroßen Emittenten“ gehört.
27. Des Weiteren war zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit bestandskräftig geworden Beschlüssen des Sanktionsausschusses vom 12. September 2018 (E -2018), vom 21. Oktober 2019 (E 8-2019 und 28. Oktober (E 2 -2019) wegen der nicht fristgemäßen Übermittlung des JFB 2016/2017 , bzw. des HJFB 2018/2019 bzw. des JFB 2017/2018 mit Ordnungsgeldern in Höhe von 98.400 Euro, 12.300 Euro und nochmals 98.400 Euro belegt wurde , die sie sich nicht zur Warnung hat dienen lassen.

28. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.
Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).
